

## Anforderungen an Sprachzertifikate

Sprachzeugnisse müssen in der Regel auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Derzeit werden die Zeugnisse von folgenden Institutionen anerkannt: Goethe-Institut, Telc GmbH, TestDaF-Institut.



## Nicht beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Fachkräfte können bei der Botschaft ihres Heimatlandes das nicht beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragen (im Unterschied zum beschleunigten Verfahren, welches nur durch Unternehmen angestoßen werden kann). Dies kann zwischen 6 und 12 Monaten dauern und zwischen 100 und 600 Euro kosten.

Weiteres Informationsmaterial: [bit.ly/IHKMRFKS](https://bit.ly/IHKMRFKS)



**Andrea Koch**  
0234 9113-189  
koch@bochum.ihk.de

IHK Mittleres Ruhrgebiet  
Ostring 30-32  
44787 Bochum

[www.ihk.de/bochum](https://www.ihk.de/bochum)

Informationen  
für ausländische  
Fachkräfte

# Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt

Angesichts der demografischen Entwicklung ist die Sicherung des Fachkräftebedarfs eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte. Ein Großteil der Unternehmen sieht darin die größte Gefahr für ihre Geschäftsentwicklung. Und auch auf dem Ausbildungsmarkt sieht es nicht rosig aus: Immer mehr Ausbildungsstellen bleiben unbesetzt. Wie können Unternehmen also den Bedarf an Fachkräften decken? Eine Antwort könnte es sein, den Kreis der potenziellen Bewerber zu erweitern. Beispielsweise mit dem Blick ins Ausland.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, welches am 01.03.2020 in Kraft trat, erweiterte die Möglichkeiten für die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte nach Deutschland. Mit Einführung des Gesetzes entfiel die Positivliste als maßgebliches Steuerungsinstrument für die Zuwanderung. Aktuell können ausländische Fachkräfte (also Personen, die einen staatlich anerkannten Abschluss haben) zur Arbeitsplatzsuche oder -aufnahme einreisen. Je nach Herkunftsland unterscheiden sich jedoch die Einreisebedingungen.

## Einreisebedingungen

### **EU-Bürger, Bürger der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR = Liechtenstein, Norwegen, Island)**

Können ohne Visum und Aufenthaltsgenehmigung mit einem gültigen Pass oder Personalausweis nach Deutschland einreisen. Der Zugang zu Beschäftigung ist uneingeschränkt.

### **Bürger des Westbalkan**

Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien haben aktuell zwei Möglichkeiten, um zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einzureisen.

**1 Westbalkanregelung (gilt bis Ende 2023):** Die Bundesagentur für Arbeit kann mit Vorrangprüfung die Zustimmung zur Ausübung jeglicher Beschäftigung erteilen. Voraussetzung hierfür ist ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot. In nicht reglementierten Berufen muss zuvor keine Berufsankennung in Deutschland erfolgen.

**2 Einwanderung auf der Grundlage des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes:** Voraussetzung hierfür ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot und die Berufsankennung, um das Einreisevisum beantragen zu können. Der Antrag auf Anerkennung (z. B. bei der IHK FOSA) ist aus dem Ausland möglich. Nach erfolgter Anerkennung des Studien- oder Berufsabschlusses kann ein Termin bei der Deutschen Botschaft für ein Visum vereinbart werden. Wird die Qualifikation nur teilweise anerkannt, haben die Personen die Möglichkeit, in Deutschland eine Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren, um eine vollständige Anerkennung zu erhalten und als Fachkraft beschäftigt zu werden. Arbeitgeber können den Prozess unterstützen, indem sie das „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ anstoßen.

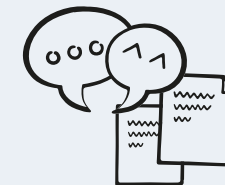
### **Bürger der Ukraine**

Personen, die nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhalten haben, erhielten eine Fiktionsbescheinigung mit dem Hinweis: „Erwerbstätigkeit gestattet“. Somit können sie grundsätzlich jede Arbeit in nicht reglementierten Berufen ohne Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Abschlusses aufnehmen.

### **Staatsangehörige aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten und Nicht-EFTA-Staaten)**

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, des Vereinigten Königreich Großbritannien, Nordirland und den USA können ohne Visum nach Deutschland einreisen und vor der Aufnahme einer Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung in Deutschland beantragen.

Alle anderen Staatsangehörigen von Drittstaaten benötigen vor der Einreise die Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Berufsabschlusses, mit dem sie in der deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen können (s. Bürger des Westbalkans: Einwanderung auf der Grundlage des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes).



## Sprachkenntnisse

### **Erforderliche Sprachkenntnisse nach Visumart gemäß Aufenthaltsgesetz**

Personen, die aus Nicht-EU-Staaten stammen (sogenannte Drittstaaten), benötigen für die Einreise zum Arbeiten oder für eine Ausbildung in Deutschland ein Visum. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) legt fest, welche sprachlichen Voraussetzungen die künftige Fachkraft für ein Einreisevisum erfüllen muss.

### **Fachkräfte mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Berufsabschluss**

Wer einen in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Berufsabschluss und einen Arbeitsvertrag hat, kann in der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Herkunftsland ein Visum zur Einreise unabhängig vom Sprachniveau beantragen.

### **Personen mit einer teilweisen Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses**

Wird einer Person im Anerkennungsverfahren bescheinigt, dass ihr ausländischer Berufsabschluss und der vergleichbare deutsche Abschluss teilweise gleichwertig sind, kann sie ein Visum für einen „Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen“ beantragen. Diese sogenannte Anpassungsqualifizierung kann aus theoretischen und/oder praktischen Elementen bestehen. Sie ist bei einem Unternehmen oder einem Bildungsträger zu absolvieren. Die Anpassungsqualifizierung ist in diesem Fall visumrelevant. Das Visum wiederum ist an Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 gebunden.

Mehr Informationen finden Sie in unserem Flyer **„Fachkräftesicherung: Mit der Anpassungsqualifizierung zur Fachkraft werden“**.